

ORTSSATZUNG



FÜR DAS OSTSEEBAD ZINNOWITZ

zur Gewährleistung der Sicherheit,
Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	3
2. Wichtige rechtliche Grundlagen zur Ortssatzung	4
3. Melde- und Erholungswesen	5
4. Kurtaxe für Ausländer	6
5. Erhebung der Standgelder für Strandkörbe	6
6. Auszug zur Campingordnung des Bezirkes Rostock	7
7. Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Grünanlagen und Verkehrsanlagen	7
8. Instandhaltung und Veränderungen	9
9. Verhalten bei Schnee- und Eisglätte	9
10. Sondernutzung von Straßen	10
11. Tierhaltung	12
12. Schutz der Gewässer und des Grundwassers	13
13. Sichtwerbung Plakatierung, Veranstaltungen im Freien	13
14. Verunreinigung der Luft	14
15. Schutz vor Lärm	15
16. Abfuhr von Müll, Küchenabfällen und Fäkalien	15
17. Brandschutz	17
18. Park-, Strand-, Grün- und Sportanlagen	18
19. Schlußbemerkungen	19

Liebe Bürger und Urlauber des Ostseebades Zinnowitz!

Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene sind Elemente sozialistischer Lebensweise und sind unmittelbar mit der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe verknüpft.

Diese Lebensweise organisiert und ordnet das Leben der Menschen im Wohngebiet, und die Menschen lenken in ihrem Interesse den gesellschaftlichen Fortschritt.

Zur Gewährleistung und Durchsetzung der Forderung nach Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene beschließt die Volksvertretung für das Ostseebad Zinnowitz eine Ortssatzung. Diese wurde im Zusammenwirken mit den ständigen Kommissionen der Volksvertretung, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und auf der Grundlage von Hinweisen aus der Bevölkerung erarbeitet.

Die Ortssatzung dient der Sicherheit und dem Wohle der Bürger und der Urlauber. Sie ist eine Garantie unserer Demokratie und schützt das gesellschaftliche und persönliche Eigentum.

Alle Bürger, Mitarbeiter der Betriebe, Ferieneinrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie Urlauber im Territorium der Gemeinde Zinnowitz werden aufgerufen, gemeinsam mit der Volksvertretung und ihren Organen ihren Beitrag zur Durchsetzung der Ortssatzung zu leisten und ihre Unterstützung zur Verschönerung des Ortes zu geben unter der Losung:

„Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“

Buchholz
Bürgermeister

Wichtige rechtliche Grundlagen zur Ortssatzung

1. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (Gesetzblatt I, Nr. 32, Seite 333)
2. Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR – Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (Gesetzblatt Teil I, Seite 67)
3. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen – vom 14. Mai 1970, (GBI. Teil II, Seite 339)
4. Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBI. Teil II, Seite 293)
5. Verordnung über die „Staatliche Bauaufsicht“ vom 22. März 1972 (GBI. Teil II, Seite 283)
6. Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – vom 12. Januar 1968 (GBI. Teil I, Seite 101)
7. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBI. Teil I, Seite 232)
8. Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel – Kurverordnung vom 3. August 1967 (GBI. Teil II, Seite 653) u. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (Gesetzblatt Teil II, Seite 363) und der Verordnung über die Neufassung staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBI. Teil II, Seite 465)

I. Melde- und Erholungswesen

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschloß am 15. Juli 1965 die VO über das Meldewesen in der DDR – Meldeordnung – und am 21. April 1964 die VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR sowie die AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den territorialen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzordnung.

Danach erstreckt sich die Grenzzone von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und den Halbinseln Darß und Wustrow und umfaßt ein Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

In diesem Zusammenhang weisen wir alle Bürger der Gemeinde Zinnowitz auf den Beschuß des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 5-1/1971 vom 8.1.1971 über die Überlassung von Zimmern, Schlafstellen und Wochenendhäusern an Feriengäste in der Grenzzone des Küstengebietes hin.

In der Grenzzone des Küstengebietes dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des Rates der Gemeinde vorliegt.

Für Vertragsbetten mit dem FDGB können in der Zeit vom 1.5. – 30.9. für diese Betten vom Vermieter keine Besuchergenehmigungen beantragt werden.

Die Genehmigung zur Überlassung von Zimmern und Schlafstellen an sonstige Besucher:

- können für die Monate Mai, Juni und September (in Ausnahmefällen für die Monate Juli/August) bis spätestens 30.3. eines jeden Jahres beantragt werden.
Diese Regelung gilt analog auch für Wochenendhäuser.
- Genehmigungen dürfen für die Zeit vom 1.5. – 30.9. nur im Rahmen der beschlossenen Aufnahmekapazität für die Gemeinde erteilt werden.

Besuche von Eltern, Großeltern, Kindern und deren Ehegatten, Enkelkindern und Geschwistern von ortsansässigen Personen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind der Kurverwaltung für statistische Zwecke zu melden.

Geschwister sind Kurtaxpflichtig und müssen sich in der Kurverwaltung anmelden.

Wer in der Grenzzone des Küstengebietes vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste vermietet, kann gemäß § 7 der Verordnung vom 19.3.1964 zum Schutze der Staatsgrenze der DDR, GBI. Teil II, Seite 255 im Zusammenhang mit der Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsbestimmungen vom 13.6.1968 – Gesetzblatt Teil II, Nr. 62 gemäß Absatz 1 der Verordnung mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,00 bis 300,00 Mark belegt werden.

Die Bestimmungen der Kurtaxordnung des Bezirkes Rostock vom 7.1.1966 werden durch diesen Beschuß nicht berührt und liegen beim Rat der Gemeinde zur Einsichtnahme vor.

II. Kurtaxe für Ausländer

Die Kurtaxe für Ausländer beträgt in den Seebädern, klimatischen und sonstigen Kurorten pro Person und Tag 1,20 M. Für ausländische Erholungsteilnehmer des Feriendienstes der Gewerkschaften sowie allen ausländischen Kurpatienten des FDGB, der Verwaltung der SV, Schüler, Studenten (ohne Arbeitsverhältnis), Rentner, Schwerbeschädigte sowie deren gesetzlich zuerkannte Begleitpersonen beträgt die Kurtaxe pro Person täglich 0,70 M.

Ausländische Touristen in Jugendherbergen der DDR – Bezirk Rostock – sind kurtaxpflichtig. Sie zahlen 1,20 M.

Schüler und Studenten ohne Arbeitsverhältnis zahlen pro Person täglich 0,70 M.

Touristen aus der Bundesrepublik, Westberlin, auch Verwandtenbesuche, wie Eltern, Kinder und Enkelkinder von ortsansässigen Personen haben in der Zeit vom 1.5. – 30.9. die volle Kurtaxe 1,20 und Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte sowie deren gesetzlich anerkannte Begleiter haben die ermäßigte Kurtaxe von 0,70 M zu entrichten.

III. Erhebung der Standgelder für Strandkörbe

1. Für das Aufstellen von Strandkörben während der Saison vom 1.5. – 30.9. ist von allen Strandkorbbesitzern pro Strandkorb eine Gebühr von 5,00 M vor Aufstellen des Strandkorbes am Strand, beim Rat der Gemeinde, Erholungswesen, zu entrichten.

2. Um eine bessere Kontrolle über die Bezahlung der Standgelder und die Erfassung sämtlicher Strandkörbe zu haben, werden vom Rat der Gemeinde, Erholungswesen, ab 1. Mai nummerierte Marken gegen Bezahlung ausgegeben. Diese Marken sind durch die Besitzer an die einzelnen Strandkörbe sichtbar zu befestigen. Das Aufstellen von Strandkörben am Strand ohne Kennmarken ist nicht gestattet.

IV. Auszug aus der Campingordnung des Bezirkes Rostock

Die Benutzung der Campingplätze ist nur mit gültiger Genehmigung des Campingzentrums Ostsee – Stralsund – gestattet. Das Campingzentrum führt die Vermittlung im Auftrage der Räte der Städte und Gemeinden durch.

In der Gemeinde Zinnowitz ist das Zelten nur auf dem dafür ausgewiesenen Zeltplatz gestattet.

V. Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Grünanlagen und Verkehrsanlagen

1. Das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie Verkehrsanlagen, insbesondere durch das Wegwerfen von Scherben, Plasterzeugnissen, Papier, Verpackungsmitteln, Druckerzeugnissen, Obst- und Tabakresten usw., durch das Weggießen von Flüssigkeiten, das Ablagern von Schutt, Kehrricht, Küchenabfällen oder sonstigem Unrat ist untersagt.
2. Alle Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Grundstücken sind verpflichtet, die an den Grundstücken gelegenen Gärten, Freiflächen, Plätze, Fuß- und Radwege sowie Straßen, befestigte und unbefestigte, jeweils bis zur Straßen- und Platzmitte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu reinigen.
3. Die Reinigung hat in der Regel am Mittwoch und am Sonnabend, wenn notwendig täglich, zu erfolgen. An gesetzlichen Feiertagen, insbesondere zu solchen Feiertagen, die internationalen oder nationalen Charakter tragen, ist die Reinigung in jedem Falle vorzunehmen.

4. Die Reinigung schließt außerdem ein:

- a) die Beseitigung von Gras, Laub und Unkrautwuchs,
- b) die Besprengung mit Wasser zur Bekämpfung der Staubentwicklung entsprechend der Jahreszeit, soweit keine Einschränkungen bestehen,
- c) nach Abschluß der Winterperiode hat jeder Anlieger die Anliegerfläche vom Streugut restlos zu räumen.

5. Bauschutt und Unrat, der durch Arbeiten an den Grundstücken und den darin befindlichen Wohnungen anfällt, ist an solchen Stellen zu lagern, wo der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht gefährdet wird. Eine Anhäufung von größeren Mengen Unrat bzw. Bauschutt und eine längere Lagerung von mehr als 5 Tagen ist grundsätzlich untersagt.

Die Abfuhr ist unverzüglich nach Abschluß der Arbeiten und außerdem vor Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.

Während der Dunkelheit sind Lagerplätze von Bauschutt und Unrat ausreichend zu beleuchten. Für eventuelle Schäden, die durch derartige Ablagerungen verursacht werden, ist der Grundstückseigentümer bzw. der bauausführende Betrieb verantwortlich.

Baustellen sind einzuzäunen bzw. sind solche Maßnahmen anzuwenden, die eine Verunreinigung der Gehwege, Fahrbahnen und Plätze ausschließen.

Baumaterialien und Abfälle sind so zu lagern, daß keine Staubentwicklung auftritt. Für die notwendigen Maßnahmen ist der jeweils bauausführende Betrieb verantwortlich.

Fahrzeughalter, Fuhrunternehmer und Kraftfahrer von Versorgungs- und Transportfahrzeugen, die Ladegut verlieren oder verstreuen, sind verpflichtet, die Verunreinigung zu beseitigen.

Erfolgt die Beseitigung nicht, so werden die, die die Verschmutzung verursacht haben, zur Verantwortung gezogen.

6. Jeder Bürger hat das Recht, Personen, die den genannten Verboten zuwider handeln, zu ermahnen und zur Beseitigung der Verunreinigung aufzufordern.

7. Das Reinigen von Haushaltsgegenständen, wie Decken, Bettten, Teppichen, Matratzen u. a. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an offenen Fenstern, auf Balkons, Terrassen, Dächern oder Türen nach der Straßenseite ist untersagt. Das Teppichklopfen ist nur wie folgt gestattet:

Montag – Sonnabend von 8.00 – 13.00 Uhr
15.00 – 20.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist das Teppichklopfen untersagt. Das Trocknen von Wäsche und Kleidungsstücken an offenen Fenstern oder auf Balkons oberhalb der Brüstung ist zu unterlassen.

VI. Instandhaltung und Veränderungen

Instandhaltungsarbeiten und Veränderungen an Grundstücken regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der „Deutschen Bauordnung“ vom 6.6.1957, AO Nr. 2, vom 2.10.1958 der DBO.

Den Eigentümern, Besitzern, Verwaltern obliegt die Pflicht, die Grundstücke einschl. Außenanlagen und Einfriedungen zu erhalten.

Die Eigentümer und Rechtsträger sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine gründliche Überprüfung auf den baulichen Zustand der Gebäude vorzunehmen.

Die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes auf dem Territorium der Gemeinde ist beim Rat der Gemeinde zu beantragen.

VII. Verhalten bei Schnee- und Eisglätte

1. Räumen und Abstumpfung der Geh- und Radwege

Die Eigentümer, Rechtsträger und Verwalter von Grundstücken sind als Anlieger verpflichtet, bei Schneefall und Eisglätte die Räumung der Geh- und Radwege einschließlich der Übergänge an den Straßenkreuzungen ständig vorzunehmen, besonders in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr.

Bei Eisglätte und Schneegefahr muß ein Abstumpfen durch Bestreuen erfolgen. Bei Betonstraßen, Betonwegen und Plattenwegen ist ein Abstumpfen mit ätzenden Mitteln (Viehsalz u. a.) verboten.

Die Regelung erfolgt in volkseigenen Grundstücken durch Vereinbarungen mit den Mietern. Bei genossenschaftlichen Grundstücken erfolgt Mithilfe durch die Genossenschaftsmitglieder entsprechend der mit der Genossenschaft abzuschließenden Vereinbarung.

Die privaten Hauseigentümer haben entsprechende Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Räumung und Abstumpfung zu schaffen. Unabhängig davon, wie die Organisation erfolgt, bleibt der Eigentümer, Rechtsträger oder Verwalter für diese Aufgabe voll verantwortlich. Das gilt auch für die Betriebe und Einrichtungen, die an Straßen und Wege angrenzen.

An öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Anlieger ist der Rat der Gemeinde für das ordnungsgemäße Räumen und Streuen verantwortlich.

Strassen und Gehwege ohne Befestigung unterliegen den gleichen Bedingungen wie befestigte.

2. Räumen und Streuen auf öffentlichen Fahrbahnen

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Räumung und Abstumpfung der öffentlichen Fahrbahnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Gewährleistung eines ungehinderten und gefahrlosen Fahrzeugverkehrs ist der Rat der Gemeinde.

3. Die Deckel der Hydranten und Absperrschieber sind vom jeweiligen Anlieger von Schnee und Eis freizumachen, um ihre Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, daß Deckel und Hydranten nicht zugeschüttet werden oder der Zugang zu ihnen nicht beeinträchtigt wird.

VIII. Sondernutzung von Straßen

1. Sondernutzung im Verkehrsraum

Darunter fallen: Befahren von Geh- und Radwegen durch Kraftfahrzeuge aller Art aus unvermeidlichen Gründen, Durchführung von Schwerlasttransporten und Großraumtransporten, Parken auf Geh- und Radwegen.

Befahren durch Kettenfahrzeuge innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (Planierraupen, Bagger und ähnliche Geräte ohne Verwendung von Tiefladern).

Bei Schwarzdecken jeglicher Art werden die Genehmigungen hierfür grundsätzlich nicht erteilt und sind untersagt. Genehmigungen für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum werden in baulicher und straßentechnischer Hinsicht vom VPKA (Verkehrspolizei) erteilt.

2. Sondernutzung im Straßenwesen

Sondernutzungen sind: Aufgrabungen jeglicher Art, unabhängig vom Umfang der Arbeiten.

Jeder bauausführende Betrieb oder Auftraggeber ist verpflichtet, zwecks Koordinierung aller Aufgrabungen, Straßenaufrüüche für das folgende Planjahr bis zum 30.4. des laufenden Jahres beim Rat der Gemeinde anzumelden.

3. Jeder Beginn einer Aufgrabung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ist durch den Rat der Gemeinde genehmigungspflichtig und durch das VPKA zustimmungspflichtig. Für Aufgrabungen kleineren Umfangs, die nicht auf einen längeren Zeitraum im voraus im einzelnen geplant werden können (Hausanschlüsse, Reparaturen kleineren Umfangs und plötzlich auftretende Schäden sowie Katastrophenfälle), hat der Veranlasser zur Aufgrabung für die Dauer eines Kalenderjahres eine Globalgenehmigung zu beantragen. Die Genehmigung wird vom Rat der Gemeinde, die Zustimmung vom VPKA, Verkehrspolizei, erteilt.
In dieser Genehmigung sind die wesentlichen Bedingungen für eine Aufgrabung dieser Art enthalten.
Bei Gefahren und Katastrophen ist der Rat der Gemeinde sofort zu verständigen.
4. Der bauausführende Betrieb oder Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Frist die Baustellen wieder in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu bringen und die entstandenen Baurückstände zu beseitigen. Er haftet für weitere, danach auftretende Schäden und hat sie unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
5. Spezielle Sondernutzungen sind:
 - Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen jeglicher Art sowie Absperrung infolge Baumaßnahmen.
Anträge auf Genehmigung sind mindestens 3 Wochen vor Baubeginn zu stellen.

- Bauliche Einrichtungen oder Anlagen, die den Verkehr vorübergehend oder ständig beeinträchtigen, wie Litfaßsäulen, Verteilersäulen u. a.
- Anträge auf Genehmigung sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zu stellen.
6. Sondernutzungen sind nach der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28.10.1955 GBl. Teil I, Seite 787 sowie den dazu erlassenen Anordnungen Nr. 1 – 4 über die Verwaltungsgebührentarife gebührenpflichtig.
7. Beschädigungen oder Entfernungen von Verkehrszeichen aller Art sowie der Schutzgeländer im öffentlichen Verkehrsnetz sind verboten.

IX. Tierhaltung

Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Grünanlagen, im Wald, am Strand und am Achterwasser sind wegen des Charakters der Gemeinde als Badeort sowie der Sicherheit der Bevölkerung und der Urlauber, Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen.

Die Mitnahme von Hunden an den Strand ist während der gesamten Saison grundsätzlich verboten.

Ausnahmen der Einschränkungen gelten nur für Diensthunde der Sicherheitsorgane oder für Gebrauchshunde des Jagdwesens, wenn sie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben mitgeführt werden sowie für Blindenhunde, wenn sie zur Begleitung in Frage kommender Personen erforderlich sind.

Das Halten von Hunden und Katzen ist in der Gemeinde entsprechend der üblichen Gepflogenheiten gestattet. Sie sind auf den Grundstücken so zu halten, daß sie nicht streunen oder wildern können und nicht zu einer Gefahr oder Belästigung für die Hausbewohner, Urlauber oder sonstiger Besucher werden. Alle Tierhalter sind verpflichtet, ihr Kleinvieh so zu halten, daß keine Verunreinigungen oder Schäden an der Promenade, an den Dünen und in den Anlagen entstehen können. Geflügel ist in fester Umzäunung zu halten.

Groß- und Kleinvieh darf in der Erholungszone unserer Gemeinde nicht gehalten werden.

Die Genehmigung der Tierhaltung ist beim Rat der Gemeinde zu beantragen.

X. Schutz der Gewässer und des Grundwassers

Grundsätzlich ist es verboten, Müll, Schutt, Unrat, Kadaver sowie Gegenstände aller Art in ein Gewässer einzubringen oder in unmittelbarer Nähe abzulagern. Die Instandhaltung von Gebäuden oder anderer Anlagen, die ein Ufer bilden oder in ein Gewässer hineinragen, obliegen den Rechtsträgern bzw. Grundstückseigentümern.

Feste Stoffe und Flüssigkeiten wie Benzin, Dieselöl, Chemikalien usw. sind so zu lagern und zu nutzen, daß Wasserläufe und Grundwasser nicht verunreinigt werden können. Die Nutzung und Lagerung von Ölen und Treibstoffen in Anlagen von mehr als 1 m³ sowie die Lagerung von rückständiger Ölgewinnung und Verarbeitung einschl. der Lagerung von Rückständen und die Einrichtung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben bedarf der Zustimmung der zuständigen Gewässeraufsicht und der Hygieneinspektion sowie der Genehmigung durch die staatliche Bauaufsicht.

Betriebe, Einrichtungen und Bürger, die ihren Pflichten nicht nachkommen, werden durch die zuständigen Stellen dazu verbindlich beauftragt bzw. werden die Verursacher bei eintretenden Schäden zu Schadenersatz durch den Rat der Gemeinde verpflichtet.

XI. Sichtwerbung, Plakatierung, Veranstaltungen im Freien

1. Das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern, Werbeplakaten, Schaukästen, Verkaufskiosken und dergleichen im Territorium unserer Gemeinde wird geregelt auf der Grundlage der Bestimmungen über die Sondernutzung von Straßen. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, wie in Parkanlagen, auf Grünflächen usw. erteilt der Rat der Gemeinde eine solche Genehmigung.

Soweit derartige Anlagen auch baugenehmigungspflichtig sind, muß die Genehmigung beim Rat der Gemeinde, Abt. Bauwesen, eingeholt werden.

2. Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind: Plakate der politischen Sichtagitation an bestehenden Werbeflächen, Lösungen politischer, kultureller oder volkswirtschaftlicher Art auf Tafeln, Transparenten oder Rahmen, die an Gebäuden oder Bauanlagen angebracht sind und, ohne diese zu beschädigen, wieder abgenommen werden können.

3. Der Antragsteller und Benutzer solcher Einrichtungen ist für die Ausgestaltung und ständige Wartung verantwortlich. Die Eigentümer der Grundstücke, an denen Plakate angebracht wurden, sind verpflichtet, diese innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf des auf dem Plakat angekündigten Ereignisses zu entfernen.
4. Das Aufkleben jeglicher Art von Plakaten an Häusern, Mauern, Zäunen und das Annageln an Bäumen ist untersagt.
5. Bei Veranstaltungen, die in- oder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes durchgeführt werden, sind die Veranstalter verpflichtet, während und nach Beendigung der Veranstaltungen, die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen sauber zu halten, zu reinigen und wieder herzurichten. Sie haben den im Verlauf ihrer Veranstaltungen auftretenden Verschmutzungen durch Aufstellen von Papierkörben oder ähnlichen Maßnahmen entgegenzutreten. Dieses gilt auch für alle Kioske und Verkaufsstellen des Handels. Sichtwerbungen sind so anzubringen oder aufzustellen, daß durch sie weder Unfälle herbeigeführt werden, noch der öffentliche Verkehr behindert wird. Werbemittel, die mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mindestens 2,5 cm über Erdgleiche angebracht werden. Durch Reklamelichtzeichen dürfen die Signalbilder der Deutschen Reichsbahn oder der Verkehrsbetriebe und Verkehrszeichen nicht beeinflußt werden.

XII. Verunreinigung der Luft

1. Die Betriebe, Baubetriebe, PGH, LPG und Einrichtungen im Territorium unserer Gemeinde haben bei Neubauten, Teilneubauten und Rekonstruktionen von Betriebsteilen dafür zu sorgen, daß die gesetzlich zulässigen Grenzkonzentrationen der Luft verunreinigenden Stoffe eingehalten werden.
2. Die o. G. haben dafür Sorge zu tragen, daß die produktionsbedingte Verschmutzung der Luft schrittweise gemindert wird.
3. Der Rat der Gemeinde wirkt darauf ein, daß die gesetzlich festgelegten Grenzwerte eingehalten werden und kann verbindliche Zusagen über Maßnahmen zur Einschränkung der Luftverunreinigung fordern. Dies trifft besonders für alle Verpflegungsstellen und Küchen sowie für die Bratwurststände während der Saison zu.

4. Für Betriebe und Einrichtungen, die diese Maßnahmen nicht einhalten, werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen Sanktionen auferlegt.

XIII. Schutz vor Lärm

1. Die Einhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der sozialistischen Gesellschaft erfordern den Schutz vor Lärm.
2. Lärm ist besonders durch rücksichtsvolles Verhalten der Bürger sowie durch sachgemäße Bedienung von Anlagen, Maschinen, Geräten, Musikinstrumenten und durch rationelle-technische Vorkehrungen oder andere Maßnahmen zu vermeiden.
3. Alle Betriebe und Einrichtungen des Ortes werden verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen, damit das sozialistische Zusammenleben nicht durch vermeidbaren Lärm gestört wird.
Es sind ständig lärmindernde Maßnahmen durchzusetzen.
4. Alle Bürger und Urlauber sind aufgefordert, durch rücksichtsvolles Verhalten zur Lärminderung beizutragen.
In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
5. Tanzmusikveranstaltungen in der Erholungszone sind so durchzuführen, daß Ruhestörungen vermieden werden.
6. Der Rat der Gemeinde ist berechtigt, für das Territorium Lärmschutzgebiete zu bestimmen.

XIV. Abfuhr von Müll, Küchenabfällen und Fäkalien

1. Die Abfuhr von Müll und der Fäkalien erfolgt im Gebiet der Gemeinde auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem VEB (K) Stadt- und Gemeindewirtschaft Wolgast.
2. Als Müll gelten Haushalts- und Betriebsabfälle, wie Asche, Kehrricht, Haushaltsscherben usw.

3. Von der Müllabfuhr sind ausgeschlossen:
Steine, Bauschutt, Erde, Schlamm Gartenabfälle in größeren Mengen, Schnee, Eis, Fäkalien, Dünger jeder Art, Kadaver, Schlacken, giftige und ätzende Stoffe, feuergefährliche und flüssige Stoffe, die der ordnungsgemäßen Abfuhr hinderlich sind. Ferner alle Stoffe, wie Altpapier, Alttextilien, Knochen, Flaschen und Gläser, Sammelschrott, die der Alstofferfassung unterliegen, Küchenabfälle sind der Futterverwertung zuzuführen.
4. Die LPG hat für einen reibungslosen turnusgemäßen Abtransport der Küchenabfälle und für die Sauberhaltung der Kübel zu sorgen.
5. Die LPG hat für diesen Zweck geeignete abdeckbare Kübel entsprechend des Abfalls aufzustellen.
Die Entnahme von Küchenabfällen aus diesen Kübeln ist anderen Personen nicht gestattet.
6. Die Räumung des Mülls erfolgt obligatorisch. Zur Zahlung ist der Hauseigentümer verpflichtet.
7. Die Hauseigentümer, Hausverwalter, Pächter und sonstige das Grundstück verwaltende Personen sowie Anlieger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Mülltonnen am Tage der Abholung so gestellt werden, daß sie leicht erreichbar und kein Hindernis für den übrigen Verkehr sind.
8. Für Schäden, die durch Nichtbeachten o. a. entstehen, werden die Verantwortlichen haftbar gemacht.
9. Das speisige Gut, das von der Müllabfuhr ausgeschlossen ist, ist regelmäßig den in den Wohnbezirken durchzuführenden Sammelaktionen zuzuführen.
10. Wenn sich in den Mülltonnen Gegenstände befinden, die von der Müllabfuhr ausgeschlossen sind und dadurch Schäden an den Spezialfahrzeugen verursacht werden, wird der Schadenverursacher und der Grundstückverantwortliche, soweit er seine Aufsichtspflicht schuldhafte verlebt hat, für die Reparaturkosten und den Ausfall des Fahrzeuges schadensersatzpflichtig gemacht.
11. Es ist untersagt, den Inhalt der Mülltonnen einzustampfen oder einzuschlemmen oder die Tonnen so zu füllen, daß der Deckel nicht schließt.

12. Die zur Aufbewahrung des Mülls notwendigen Mülltonnen hat der Grundstücksverantwortliche käuflich zu erwerben. Es sind nur den Spezialfahrzeugen entsprechende genormte Mülltonnen (110 l) zulässig.
13. Jeder Grundstücksverantwortliche hat dafür zu sorgen, daß beschädigte Mülltonnen repariert werden, um Betriebsunfälle zu verhüten. Für Schäden an den Spezialfahrzeugen, die durch Veränderungen der Abmessungen der genormten Mülltonnen entstehen, ist der Grundstücksverantwortliche schadensersatzpflichtig.
14. Die bei der Abholung des Mülls entstehenden Verunreinigungen auf den Straßen und Gehwegen sind vom Abholbetrieb zu beseitigen.
15. Die Ablagerung von Müll und Altstoffen aller Art darf nur auf den vom Rat der Gemeinde bekanntgegebenen öffentlichen Müllabladeplatz erfolgen.
16. Ablagerungen von Müll, Schrott, Schutt auf Straßen, Wegen, Plätzen, Wiesen, in Wäldern u. a. können im Interesse der Allgemeinheit nicht geduldet werden. Zu widerhandelnde haben die zur Beseitigung dieser Ablagerungen entstehenden Kosten zu tragen.
17. Die Fäkalienabfuhr ist auf Grund von Verträgen obligatorisch und wird durch den VEB (K) Stadt- und Gemeindewirtschaft Wolgast durchgeführt.
Die Grundstückseigentümer haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß keine Gegenstände, wie z.B. Asche, Flaschen, Ruß, Gläser, Obst, Blumen usw. in die Fäkaliengruben geworfen werden.
Die Kleinstkläranlagen sind entsprechend der hygienischen Bedingungen und der „Deutschen Bauordnung“ zu warten.

XV. Brandschutz

1. Jeder Grundstückseigentümer wird verpflichtet, nach der Brandschutzordnung Nr. 4, im Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft, einen Brandschutzbeauftragten einzusetzen.
2. Für den Brandschutz in den Betrieben und Institutionen sind deren Leiter nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

XVI. Park-, Strand-, Grün- und Sportanlagen

1. Schutz der öffentlichen Grünflächen und Gärten und des gesamten Strand- und Promenadengebietes.

Im Interesse unserer Gemeinde sind die öffentlichen Grünanlagen einschließlich des Parkes pfleglich zu behandeln und das gesamte Strand- und Promenadengebiet vor Verunreinigungen zu bewahren.

Es ist untersagt:

- die öffentlichen Anlagen einschließlich der Rasenflächen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu betreten, soweit sie nicht durch Hinweise freigegeben sind,
- die Wege in den Grünanlagen mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren,
- Erholungssuchende in den Grünanlagen und am Strand durch Lärm oder andere Störungsfaktoren zu belästigen,
- den Baum- und Strauchbestand zu beschädigen, Zweige abzubrechen, Blumen oder Blüten abzupflücken, die Dünen zu betreten,
- die am Strand befindlichen Strandkörbe, die in den Anlagen aufgestellten Bänke, Kleinsportanlagen, Spielplätze, Spielgeräte, Sandkästen oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen, Papier und sonstigen Unrat außerhalb der Papierkörbe wegzwerfen, Vögel zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder Brutstätten zu vernichten, Hunde und Hühner frei herumlaufen zu lassen.
- Rasen- und Wegflächen sind nicht als Lagerplätze zu benutzen,
- Veränderungen an öffentlichen Grünflächen, Neuanlagen von Grünflächen sowie Nutzung der Wege durch Versorgungsfahrzeuge sind nur mit Zustimmung des Rates der Gemeinde gestattet.

2. Erhaltung und Pflege der übrigen Grünflächen und Anlagen innerhalb der Gemeinde.

Alle Außenanlagen an Wohnbauten, Ferienheimen einschl. der Vorgärten, die Grünflächen an sonstigen Gebäuden und Einrichtungen aller Betriebe, des Gesundheitswesens, der Schulen, Kindergärten und ähnliche sind durch die Rechtsträger, Eigentümer und Verwalter in einem erkennbar pfleglichen Zustand zu halten. Die Hausgemeinschaften sollten sich moralisch verpflichtet fühlen, mitzuhelfen, Grünflächen an ihren Wohnbauten im Interesse des Ortsbildes in Ordnung zu halten.

3. Im gesamten Gemeindegebiet, auch an Straßen und in privaten Grundstücken ist das Fällen von Bäumen mit Ausnahme von Obstbäumen verboten. Ausnahmegenehmigungen werden durch den Rat der Gemeinde und den zuständigen Forstwirtschaftsbetrieb erteilt. Bäume, die unter Naturschutz stehen, dürfen nur mit Genehmigung des Naturschutzbeauftragten gefällt werden. Auskunft darüber erteilt der Rat der Gemeinde.

XVII. Schlußbemerkungen

1. Diese Ortssatzung wurde von der Volksvertretung der Gemeinde Zinnowitz beschlossen und tritt mit Wirkung vom 29.3.1974 in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ortssatzung sind durch die Volksvertretung zu beschließen.

II 1 3 Mintel-Druck Zinnowitz Cm 468 75